

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.



Insertions-Preis:

pro 4gespaltene Petit-Zeile
oder deren Raum
25 Pfg.

Arbeitsmarkt pro Petit-Zeile
20 Pfg.

Erscheint
monatlich 2 Mal.

Alle Correspondenzen sind
an die Expedition
Berlin SW., Markgrafenstr. 105
zu richten.

Abonnements-Preis:

pro Quartal
im deutsch. und österr.
Postverbande

Rm. 1,50!

für Kreuzbandsendung

Rm. 1,75

pränumerando.
Bestellungen nehmen alle
Postanstalten
und Buchhandlungen an.
Kreuzbandsendungen sind
bei der
Expedition zu bestellen.

Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin SW., Markgrafen-Strasse 105.

X. Jahrgang.

*

Berlin, den 15. November 1886.

*

No. 22.

Inhalt: Die Umgehung des Hausirverbotes. — Bericht über die neunte auf der Deutschen Seewarte im Winter 1885—86 abgehaltene Konkurrenzprüfung von Marine-Chronometern. — Victor Reclus's elektrische Pendeluhr. — Uhrgehäuse mit staubdichtem Schraubverschluss. — Ueber die Ortsbestimmung zur See mit vorzüglicher Berücksichtigung des Chronometers. VI. — Einiges über die Waterbury-Taschenuhr. — Aus der Werkstatt (Arbeitslampe mit Reflector und verstellbarer Blende). — Vereinsnachrichten (München, Görlitz). — Patentnachrichten. — Vom Büchertisch. — Briefkasten. — Anzeigen.

Die Redaktion und Expedition der „Deutschen Uhrmacher-Zeitung“ befinden sich jetzt

Berlin SW., Markgrafen-Strasse No. 105. I. Etage.

Die Umgehung des Hausirverbots

Wie wir aus zahlreichen uns zugehenden Briefen ersehen, geben sich gewisse Uhrenhändler die grösste Mühe, das jüngst erlassene Gesetz, welches den Hausirhandel mit Taschenuhren verbietet, durch alle möglichen Manipulationen und Verdrehungen der gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen. Es ist damit nur das eingetroffen, was wir schon früher als bevorstehend angekündigt hatten. Wir haben damals gleich bei Erlass des Gesetzes gesagt, dass sich jene Sorte von Händlern, denen mit den neuen Bestimmungen das Handwerk gelegt werden sollte, nicht so leicht beruhigen werden, sondern dass sie vielmehr all' ihren Scharfsinn anstrengen würden, um Schliche ausfindig zu machen, die es ihnen ermöglichen, ihr bisher so einträgliches Gewerbe ungestört weiter zu betreiben. Handelte es sich doch bei diesen Leuten um eine Existenzfrage, wir mussten deshalb auch darauf gefasst sein, dass mit Erlass des genannten Gesetzes noch nicht alles abgethan sei, dass wir vielmehr gar sehr auf der Hut sein müssten, um den gesetzlichen Bestimmungen auch ihre Wirksamkeit zu verschaffen.

Hauptsächlich nun ist es, wie schon auf dem letzten Verbandstage zu Hannover constatirt wurde, folgende Manipulation, die von jenen Leuten zur Umgehung des Gesetzes benutzt wird. Die das Hausirgewerbe betreibenden Uhrenhändler lösen für ihre sogenannten Reisenden Legitimationskarten, wodurch dieselben nach § 44 der Reichsgewerbeordnung berechtigt sind, Waarenbestellungen aufzusuchen und zu diesem Zweck Proben und Muster bei sich zu führen. Auf diesen Gesetzesparagraphen fussend, führen dann diese unter dem Namen „Reisende“ herumziehenden Hausirer bei Privatpersonen Bestellungen auf Uhren nach Muster aus, aber nur dem Anschein nach; denn sie haben ein ganzes Waarenlager bei sich, und überbringen die verkauften Uhren schon nach ganz kurzer Zeit unter dem Vorgeben, dass sie dieselben auf telegraphische Ordre von ihrem Hause resp. Fabrik sofort erhalten hätten. Kommt die Sache dann zur Anzeige, dann behauptet der Hausirer oder Reisende, dass er nur nach Muster verkauft und die abgelieferten Stücke auf Bestellung von seinem Hause erhalten habe.

Wenn nun auch verschiedene Gerichte, u. A. das Obergericht in München diese Manipulation durchschaut und jene Hausirer auf erfolgte Anzeige in die gesetzliche Strafe verurtheilt haben, so haben doch einzelne Gerichte auf Grund der angeführten Ausreden auch freisprechende Urtheile gefällt, so dass in Folge dessen grosse Kreise unserer Fachgenossen vom Unmuth ergriffen wurden, weil sie nach diesen Vorkommnissen des

Glaubens werden mussten, dass das Gesetz lückenhaft sei und der Hausirhandel mit Taschenuhren zu ihrem Schaden nach wie vor betrieben werden würde.

Diesen Befürchtungen können wir aber an der Hand jenes Gesetzes mit aller Bestimmtheit entgegenreten. Sehen wir uns den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen genau an, so sehen wir den Ungrund der Befürchtungen sofort ein. Das Hausiren mit Taschenuhren und Goldwaaren ist nach § 56 Tit. III der Reichsgewerbeordnung und das Aufsuchen von Bestellungen resp. der Verkauf nach Mustern oder Proben an Privatpersonen bei Reisenden, welche nicht nur Proben und Muster, sondern vollständige Waarenlager bei sich führen und davon abgeben, nach § 44 Tit. II verboten. In den Ausführungsbestimmungen zu diesem Paragraphen (Reichs-Gesetzblatt 1883 Seite 177) heisst es dann:

„Gold und Silberwaarenfabrikanten und — Grosshändler sind befugt, auch ausserhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold- und Silberwaaren an Personen, die damit Handel treiben, feilzubieten, und zu diesem Zwecke mit sich zu führen, vorausgesetzt, dass die Waaren, welche sie feilbieten, Übungsgemäss an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren- und Bijouteriewaarenfabrikanten und — Grosshändlern sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Kameen und Korallen Grosshandel treiben.“

Hieraus geht ganz klar und unwiderleglich hervor, dass Fabrikanten und Händler oder deren Reisende, sofern sie Lager bei sich führen und davon abgeben, wie es durchschnittlich der Fall ist, nicht befugt sind, Taschenuhren, sowie Gold- und Silberwaaren, unter welcher Form es auch sei, bei Privatpersonen feilzubieten, oder darauf Bestellungen nach Muster bei Privatpersonen aufzusuchen. Es liegt auf der Hand, dass die den Uhren- Gold- und Silberwaarenfabrikanten und Grosshändler oder deren Reisenden im § 44 ertheilte Befugniss von den Hausirern zur Umgehung des Hausirverbots gemissbraucht wird. — Wenn die Letzteren ein Waarenlager mit sich führen, dann sind sie auch an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden und bei Verstössen dagegen straffällig. Schon die ganze Art und Weise ihrer Geschäfte nöthigt jene Leute aber ein Waarenlager mit sich zu führen, denn welchem Privatmann würde es wohl einfallen, eine Taschenuhr bei einem fremden Händler nach Muster zu bestellen, wenn ihn dieser nicht versicherte,